

REACH Konformitätsbestätigung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stand 27. August 2026

Gemäss Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Europäischen Union zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) sind unsere Lieferanten verpflichtet, uns über bestimmte Stoffe zu informieren, sofern diese in den hergestellten oder in die Mitgliedstaaten eingeführten Erzeugnissen enthalten sind.

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) aktualisiert und veröffentlicht regelmässig die Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (Substances of Very High Concern, SVHC). Unsere Hersteller und Lieferanten kommen den entsprechenden Verpflichtungen nach und führen die erforderlichen Identifikations und Überprüfungsprozesse durch.

Auf Grundlage der uns vorliegenden Informationen und Bestätigungen können wir bestätigen, dass keiner der in der jeweils aktuellen Kandidatenliste aufgeführten Stoffe in unseren Produkten in einer Konzentration von mehr als **0,1 Massenprozent** enthalten ist.

Unsere Hersteller und Lieferanten sind verpflichtet, die Produkte sowie die darin eingesetzten Werkstoffe regelmässig mit den Stoffen der jeweils aktuellen Kandidatenliste abzugleichen und die Anforderungen der REACH Verordnung entsprechend zu berücksichtigen.

Den jeweils aktuellen Stand der Kandidatenliste finden Sie unter folgendem Link:

<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Sollte festgestellt werden, dass Produkte oder die darin eingesetzten Werkstoffe einer Informationspflicht gemäss REACH unterliegen, werden wir von unseren Herstellern und Lieferanten entsprechend informiert. Selbstverständlich werden wir die daraus resultierenden Verpflichtungen ebenfalls erfüllen und unsere Kunden unverzüglich und gemäss den geltenden Vorschriften informieren.

Wir bestätigen hiermit, dass die von uns gelieferten Produkte die jeweils anwendbaren Anforderungen der **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)** erfüllen.

Erzeugnisse

Gegossene Bolzen und Platten gelten als Stoffe beziehungsweise im Falle von Legierungen als Gemische. Die daraus hergestellten Halbzeuge gelten gemäss den entsprechenden Leitlinien der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) als Erzeugnisse.

Erzeugnisse aus Kupfer und Kupferlegierungen fallen als solche grundsätzlich nicht unter die Einstufungs und Kennzeichnungspflichten der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP Verordnung).

Diese Bestätigung wird nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der uns zum oben genannten Zeitpunkt vorliegenden Informationen und Erklärungen unserer Hersteller und Lieferanten ausgestellt.

GGT Gleitlager AG

Küssnacht am Rigi, den 27.08.2026/BM